

Sitzungsvorlage

Datum: 26.05.2017
Drucksache Nr.: 17/0178

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Rat	05.07.2017	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 GemHVO NRW aus dem Haushaltsjahr 2016 in das Haushaltsjahr 2017

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin nimmt die in der Anlage ausgewiesenen Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 Absatz 4 GemHVO aus dem Haushaltsjahr 2016 in das Haushaltsjahr 2017 zur Kenntnis.

Sachverhalt / Begründung:

Die Mittelübertragungen (Ermächtigungsübertragungen) erfolgen auf der Grundlage des § 22 GemHVO in Verbindung mit den Grundsätzen der Stadt Sankt Augustin über die Übertragung von Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen. Hier wird unterschieden zwischen Übertragungen für Aufwendungen und Auszahlungen (konsumtiver Bereich) und für Auszahlungen für Investitionen.

Ermächtigungsübertragungen im konsumtiven Bereich erhöhen die Aufwands- bzw. Auszahlungspositionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres. Somit beeinflussen sie das Rechnungsergebnis des Haushaltsjahres, in das sie übertragen werden. Im konsumtiven Bereich war die Übertragung von Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von 2.577.413,84 € sowie die Übertragung von Ermächtigungen für Aufwendungen in Höhe von 74.000,00 € erforderlich. Desweiteren mussten Auszahlungsermächtigungen für die in den vergangenen Haushaltsjahren gebildeten Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung in Höhe von 1.154.781,11 € übertragen werden. Zusätzlich war noch der Aufwand für Festwerte in Höhe von 351.382,35 € zu übertragen, dessen Auszahlungen dem investiven Bereich zugerechnet werden. Einzelheiten zu den konsumtiven Ermächtigungsübertragungen ergeben sich aus den als Anlage 1 und 2 beigefügten Aufstellungen.

Unter Anwendung der vorgenannten Vorschriften bleiben zur Fortführung begonnener In-

vestitionsmaßnahmen bzw. zur Sicherstellung geplanter Investitionsmaßnahmen Auszahlungsermächtigungen in Höhe von 19.660.875,34 € verfügbar. Hiervon entfallen 7.785.726,55 € auf Investitionen aus dem rentierlichen Bereich. Darüber hinaus stehen auch den übrigen Auszahlungen teilweise Einzahlungen in künftigen Jahren gegenüber. Einzelheiten ergeben sich aus der als Anlage 3 beigelegten Aufstellung.

Die verbleibende Kreditermächtigung für Investitionsmaßnahmen in Höhe von 22.852.890,00 € aus dem Haushaltsjahr 2016 kann gemäß § 86 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) noch bis Ende 2017 in Anspruch genommen werden. Diese dient neben der Finanzierung der o. g. Auszahlungsermächtigung auch der Kreditaufnahme für bereits in 2016 getätigte Investitionen, welche vorübergehend durch Kassenkredite zwischenfinanziert wurden.

Eine Übersicht, aus der die Auswirkungen der Ermächtigungsübertragungen auf den Ergebnis- und Finanzplan des Haushaltsjahres 2017 ersichtlich sind, ist als Anlage 4 beigelegt.

In Vertretung

Rainer Gleß
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.